

Gemeinde Olching

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Olching

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinde Olching betreibt und unterhält das Hallenbad an der Heckenstraße als öffentliche Einrichtung.
2. Die Lehrschwimmhalle ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Olching. Mit dem Bad werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. S. 1592) (zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz vom 18.08.1969) verfolgt.

§ 2

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste, auch Vereine, Schulen usw. verbindlich und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Betreten der Schwimmhalle, d.h. dem Durchschreiten der Abschränkung, erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und Anweisungen an.

§ 3

Einschränkung der Badbenutzung

1. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen;
 - Personen, die Tiere mit sich führen;
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten leiden.
2. Personen, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist der Besuch nur mit einer Begleitperson gestattet.
3. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Bades nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

4. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Betriebseinrichtungen, so auch die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Gemeinde Olching. Die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
5. Das Becken ist mit einem Hubboden versehen. Die jeweilige Wassertiefe im Becken wird an der Wand angezeigt. Nichtschwimmer dürfen das Becken nur bis zu einer Wassertiefe von 1,25 Meter benutzen. Bei einer Wassertiefe von 1,80 Meter darf das Becken nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

§ 4

Benutzung durch Vereine, Verbände und Schulen

1. Die Zulassung geschlossener Gruppen (Vereine, Verbände, Schulen usw.) ist allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung mit der Gemeinde Olching zu regeln. Ein Anspruch auf bestimmte Zeiten besteht nicht.
2. Bei jeder Badbenutzung durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen sind verantwortliche Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zu stellen, die dafür zu sorgen haben, dass die Haus- und Badeordnung eingehalten und die Anordnungen des Badepersonals befolgt werden. Die Überwachungspflicht verbleibt bei den Aufsichtspersonen.

Für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich sind:

- bei den Sportstunden der Schulen die aufsichtführenden Lehrkräfte,
- bei Vereins- und Gemeinschafts- bzw. Gruppenveranstaltungen der vom Verein, der Gemeinschaft oder Gruppe benannte Übungs- bzw. Gruppenleiter,
- bei Kursen der Volkshochschulen die beauftragten Kurs- bzw. Übungsleiter,
- beim öffentlichen Badebetrieb die von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen.

§ 5

Benutzungsentgelt und Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten, die Nutzungsdauer und die Eintrittspreise werden jeweils vom Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss festgelegt und am Badeingang bekanntgemacht.
Personen, die innerhalb des Sperrbereiches des Bades angetroffen werden, ohne entsprechendes Eintrittsgeld entrichtet zu haben, sind zur Nachentrichtung eines pauschalen Badeentgeltes verpflichtet.
2. Der Eingangsbereich wird durch einen Monitor überwacht.
3. Aus zwingenden technischen Gründen, bei Überfüllung, unvorhergesehenen Ereignissen, besonderen Veranstaltungen u. ä. kann das Hallenbad für die Besucher vorübergehend oder auf längere Zeit ganz oder teilweise gesperrt werden.
4. Die Badezeit beginnt mit dem Betreten und endet beim Verlassen der Schwimmhalle spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Die Becken sind eine halbe Stunde vor Betriebsschluss zu verlassen.
5. Gelöste Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen oder umgetauscht. Für verlorene Geldwertkarten wird kein Ersatz geleistet.

6. Für die einmalige Benutzung der Schwimmhalle im öffentlichen Badebetrieb ist der festgesetzte Eintrittspreis an der Tageskasse zu entrichten. Eine Belegausgabe erfolgt nicht. Gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Garderoben, Fundgegenstände

1. Zur Benutzung der Garderobenschränke erhält der Badegast durch Einwerfen eines 1,-€Stückes, das er nach Beendigung der Badezeit und Freimachen des Garderobenschrankes zurückerhält, einen Schlüssel.
Der Badegast ist für den ordnungsgemäßen Verschluss des Garderobenschrankes und die sichere Verwahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung ausgegeben. Die Kosten des notwendigen Schloss austausches sind zu ersetzen.
2. Für geschlossene Gruppen, wie Schulklassen und Vereine, können abschließbare Garderobenräume zur Verfügung gestellt werden.
3. Fundgegenstände sind beim Badepersonal abzugeben.
4. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf von einem Monat seit dem Hinterlegungstage im Fundbüro im Rathaus der Gemeinde Olching aufgehoben. Die durch die Aufbewahrung nicht oder nicht rechtzeitig abgeholter Gegenstände entstehenden Unkosten sind der Gemeinde Olching zu ersetzen.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge jeglicher Art sind außerhalb des Hallenbades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrzeuge, die im absoluten Halteverbot abgestellt werden oder die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge blockieren, können kostenpflichtig entfernt werden. Einzelanordnungen sind zu beachten.

§ 8 Beschädigungen, Verunreinigungen

1. Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt.
2. Beschädigungen und Verunreinigungen von Einrichtungen verpflichten zum Schadenersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); sie sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Olching ist berechtigt, den für die Säuberung von Einrichtungen erforderlichen Betrag gegen Quittung unmittelbar vom Schuldner zu erheben.
3. Stellt der Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so hat er dies umgehend dem Aufsichtspersonal oder der Gemeinde mitzuteilen.

§ 9 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Bad gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
2. Aus Sicherheitsgründen und aus Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste ist nicht gestattet:
 - a) der private Betrieb von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen
 - c) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken
 - d) die Mitnahme von Tieren
 - e) der Verzehr von Speisen und Getränken im gesamten Badbereich
 - f) andere Personen unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen
 - g) Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und sonstige besondere Tauchgeräte zu verwenden; für geschlossene Übungsgruppen können vom Badepersonal unter Haftungsausschluss Ausnahmen zugelassen werden; in diesem Fall haftet die Gemeinde nicht
 - h) sperrige Gegenstände wie Luftmatratzen in die Schwimmbecken mitzunehmen
 - i) sich außerhalb der Umkleieräume umzuziehen
 - j) Einspringen in das Schwimmbecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Badpersonals gestattet
 - k) den Bademeisterraum zu betreten
 - l) mit Bällen zu spielen. Eine Genehmigung kann von Fall zu Fall durch den Bademeister für geschlossene Schwimgemeinschaften (z.B. Schulklassen) erteilt werden. Auf keinen Fall dürfen durch Spiele andere Badebesucher belästigt werden.
3. Es ist außerdem untersagt, ohne Erlaubnis der Gemeinde innerhalb der Schwimmhalle und ihren Nebenräumen Druckschriften zu verteilen und Waren feilzuhalten.
4. Reklame und Werbung für Fabrikate, insbesondere die Anbringung von Reklameschildern, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Duschräume, Umkleieräume und den Beckengang nicht mit Straßenschuhen betreten. Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.
6. Abfälle aller Art sind in die bereitgestellten und dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

§ 10 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
2. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Körperreinigung

1. Vor der Benutzung der Hallenbadeinrichtung hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht erlaubt. Ebenso ist der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor der Benutzung der Becken untersagt.
3. Jeder Badegast soll sich nach dem Schwimmen – vor Betreten der Umkleidekabinen – abtrocknen.
4. Haare färben ist nicht gestattet.

§ 12 Besondere und Einzelanordnungen

Zum Vollzug dieser Bedingungen für die Benutzer des Schwimmbades erforderliche Anordnungen werden nach Bedarf durch die Gemeinde Olching erlassen. Auch diese besonderen Anordnungen sind für Badegäste verbindlich.

Die Badegäste sind gehalten, den Einzelanordnungen des Personals zur Durchführung dieser Haus- und Badeordnung oder der besonderen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Personen, die wiederholt gegen die Sicherheit und Ordnung im Hallenbad verstoßen, können nach vorheriger Mahnung durch das Badepersonal zeitweise oder von der Gemeindeverwaltung auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 14 Haftung der Gemeinde

1. Die Benutzung der Hallenbadeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
§ 254 BGB bleibt unberührt.
2. Haftungs- und Ersatzansprüche von Badegästen gegen die Gemeinde Olching sind nur dann wirksam geltend gemacht, wenn der Schadensfall unverzüglich dem Badepersonal oder innerhalb von 7 Tagen schriftlich der Gemeinde Olching angezeigt wird.
3. Die Gemeinde haftet nicht:
 - a) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderoben-Schlüssel entstehen

- c) für Beschädigungen oder Entwendungen der auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge aller Art, einschließlich Fahrräder.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Badegästen und Gemeinde ist Fürstenfeldbruck.

§ 16
Inkrafttreten

Vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1989 außer Kraft.

Gemeinde Olching
Olching, den 20.10.2008

Andreas Magg
Erster Bürgermeister